

Rechte und Pflichten bei Dolmetsch-Bestellungen¹

Gebärdensprach-Dolmetschende sind für viele Gehörlose eine grosse Hilfe im Alltag. Sei das im Spital, bei einem Elterngespräch oder am Arbeitsplatz: Gut verstanden werden und gut verstehen ist sehr wichtig für die Gleichstellung und Inklusion von gehörlosen Personen.

1. Rechte bei Bestellungen von Dolmetsch-Einsätzen

Es gibt vier verschiedene Gesetze und Verordnungen für Dolmetsch-Bestellungen:

1. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) für Schule, Ämter, Spital, Polizei, Gericht, Gemeinwesen
2. Persönliche Arbeitsplatzverfügung (Artikel 9 HVI)
3. Berufliche Aus- und Weiterbildungen (Artikel 16 IVG)
4. Pauschalbetrag der IV für soziale Inklusion (Artikel 74 IVG)

Die verschiedenen Bereiche werden unterschiedlich finanziert. Beispiele: für Dolmetsch-Bestellungen am Arbeitsplatz muss eine hörgeschädigte Person eine entsprechende IV-Verfügung haben. Für ein Elterngespräch in der Schule muss die Schule für die Dolmetsch-Kosten aufkommen.

Hier werden die vier verschiedenen Themen erklärt:

a. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) für Schule, Ämter, Spital, Polizei, Gericht, Gemeinwesen

Das Gleichstellungs-Gesetz für Behinderte (BehiG) gibt es seit 2004. Dieses Gesetz verlangt, dass alle Dienstleistungen, die mit Steuergeldern finanziert werden, auch für Menschen mit Behinderung ohne Nachteil zugänglich sind. Das heisst, die Gehörlosen haben ein Recht auf Dolmetsch-Einsätze in diesen Dienstleistungen. Ein Amt oder Spital muss deshalb einen Dolmetsch-Einsatz selber bestellen und auch die Kosten dafür übernehmen. Wichtig ist, dass diese Stellen vorher darüber informiert sind.

Deshalb nicht vergessen den Link zum Bestellformular der Procom anzugeben:

<http://www.procom-deaf.ch/de/Bestellformular-Kontakt.aspx>

¹ [InfoBestellerDolmetschdienstKV2018.pdf \(procom-deaf.ch\)](#)



Falls das Spital oder das Amt keine Bestellung machen will, informiert man am besten die Procom per E-Mail: dolmetschen@procom-deaf.ch
Sie wird dann mit dem Amt oder Spital Kontakt aufnehmen.

b. Persönliche Arbeitsplatzverfügung (Artikel 9 HVI)

Für Dolmetsch-Bestellungen am Arbeitsplatz (angestellt oder selbstständig) braucht man eine IV-Verfügung für die Kosten des/der Gebärdensprachdolmetschenden. Diese Verfügung kann direkt bei der IV beantragt werden. Sie ist 5 Jahre gültig, nachher muss sie erneuert werden. Wenn der Arbeitsplatz gewechselt wird, ist es empfohlen eine Kopie vom neuen Arbeitsvertrag an die IV zu schicken. Die IV-Verfügung bleibt dann weiter gültig bis zum Ablauf der Verfügung.

Die IV bezahlt maximal Fr. 1763.- pro Monat (ca. 10 Dolmetsch-Stunden à Fr 170.- zum IV-Tarif). Falls mehr als 10h Dolmetsch-Einsätze im Monat gebraucht werden, muss man die Kosten selber tragen oder die Firma zahlt den Betrag für den Dolmetsch-Einsatz.

c. Berufliche Aus- und Weiterbildungen (Artikel 16 IVG)

Hier werden die behinderungsbedingten Mehrkosten übernommen im Zusammenhang mit Aus- oder Weiterbildungen. Gemeint sind interne und externe Weiterbildungen, Kurse, Schulungen, kurze Ausbildungen, Langzeitausbildungen etc.

Es gibt also verschiedene Ausbildungsformen. Wenn man eine Ausbildung oder Weiterbildung für den Beruf macht, kann die IV die Kosten für die Dolmetsch-Einsätze übernehmen. Dafür braucht die IV eine Offerte. Procom kann dies übernehmen und eine Offerte machen. Dafür braucht sie die Unterlagen zur Ausbildung mit einem genauen Stundenplan. So kann die Procom ausrechnen, wie viele Dolmetsch-Stunden für die Aus- oder Weiterbildung gebraucht werden.

Ein Antrag an die IV sollte möglichst früh gemacht werden (2-4 Monate vor Beginn der Ausbildung). Für die Unterstützung bei den Formalitäten kann die Procom kontaktiert werden: dolmetschen@procom-deaf.ch

d. Pauschalbetrag der IV für soziale Inklusion (Artikel 74 IVG)

Gemeint sind verschiedene Anlässe im Privatleben: Familienanlässe (Hochzeit, Beerdigung, private Besichtigung), Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bei Hörenden (Fussballverein, Bastelverein etc.), Freizeit-Kurse (Bergsteigen, Lawinensicherheit etc.) und private Besprechungen.

Pro Jahr zahlt die IV an die Procom ca. 2 Millionen Franken für alle Dolmetsch-Einsätze für alle Gehörlosen in der Schweiz. Dieses Geld muss so aufgeteilt werden, dass möglichst alle Gehörlosen in der Schweiz den gleichen Zugang haben.



Die IV verlangt, dass der Betrag nur für «einfache und zweckmässige» Einsätze benutzt wird. Deshalb müssen alle Bestellungen für das Privatleben von der Procom genau überprüft werden. Bestellungen, die die Anforderung der IV nicht erfüllten, müssen angepasst, gekürzt oder eingeschränkt werden.

2. Pflichten bei Bestellungen von Dolmetsch-Einsätzen

- Mindestens 2 Wochen vor dem Termin bestellen. Notfälle sind davon ausgenommen!
- Absagen für private Einsätze müssen mindestens 48 Std. vor dem Termin gemacht werden. Bei kürzerer Absage als 48 Std. muss eine Gebühr bezahlt werden. Die Procom kann dann keine neuen Dolmetsch-Termine anbieten, bis die Gebühr bezahlt ist.
- Absagen von mehr als 48 Std. vor Termin, müssen nicht bezahlt werden. Wichtig ist, an das Wochenende zu denken! Zum Beispiel am Freitagabend den Dolmetsch-Einsatz für die Wochentage Montag oder Dienstag abzubestellen, ist zu spät, weil die Dolmetsch-Vermittlung über das Wochenende geschlossen ist. Deshalb bis zum Freitagmittag den Dolmetsch-Einsatz für Montag oder Dienstag abbestellen.